

## Gebührenordnung für die Nutzung der Website der Gemeinde Benz

vom 20.03.2007

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2007)

1. Die Gemeinde Benz betreibt die Internet-Domains [www.gemeinde-benz.de](http://www.gemeinde-benz.de), [www.benz-usedom.de](http://www.benz-usedom.de) und [www.dorf-benz.de](http://www.dorf-benz.de) mit dem Ziel der eigenen Präsentation. Unter der Rubrik „Gewerbe/Dienstleistungen“ ist die Möglichkeit für örtliche Gewerbetreibende vorgesehen, sich in einem Vermieter- bzw. Gewerbeverzeichnis zu präsentieren. Für diese Leistung werden zur teilweisen Deckung des Aufwandes Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren entstehen einmalig und gelten für die Zeit der Präsentation der Gemeinde im Internet. Für künftige Änderungen in den gewählten Optionen werden pauschal 10,00€ berechnet; für Erweiterungen gilt die Gebührenliste gemäß Ziffer 3.

3. Die Gebühren betragen für

<b>Beherbergungsunternehmen</b>	<b>Betrag (€)</b>
Grundeintrag: Name, Anschrift, Zimmer/Fewozahl, Bettenzahl, Kurzbeschreibung ca. 200 Zeichen, Verweis auf Übersichtskarte (Lage der Quartiere im Gemeindegebiet)	20,00
+ Bild (Bildschirmansicht ca 27+39mm, Farbe)	10,00
+ 2. Bild (setzte Bild 1 voraus)	5,00
+ Link auf eigene Website	10,00
+ Werbebanner (Vermieter bis 8 Betten)	50,00
+ Werbebanner (Vermieter über 8 Betten)	5,00/Betten

<b>Andere Unternehmen</b>	<b>Betrag (€)</b>
Grundeintrag: Name, Anschrift, Vertretung, Kurzbeschreibung ca. 200 Zeichen, Verweis auf Übersichtskarte (Lage der Firma im Gemeindegebiet)	20,00
+ Bild (Bildschirmansicht ca. 27*39mm)	10,00
+ 2. Bild (setzt Bild 1 voraus)	5,00
+ Link auf eigene Webseite	10,00

4. Über die Gebühren nach Ziffer 3 hinaus können individuelle Leistungsverträge abgeschlossen werden, deren Konditionen mindestens die vollständige Deckung der für den Einzelfall entstehenden Kosten erreichen müssen.
5. Zur Absicherung einer niveaувollen Präsentation ist vor der Veröffentlichung abzusichern, dass eine ausreichende Anzahl von Unternehmen repräsentiert wird. Andernfalls ist die Seite nicht zu veröffentlichen und die Gebühren nicht einzuziehen. Der Rechtsanspruch auf Veröffentlichung erlischt im Übrigen mit der Geschäftsaufgabe bzw. der Insolvenz.

Benz, den 20.03.2007

Schröder

Bürgermeister